

Amtsgericht Hamburg-St.Georg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 18, 26 BGB; §§ 665, 667 BGB

- 1. Die Herausgabepflicht des ausgeschiedenen Verwalters nach §§ 667, 665 BGB erstreckt sich auch auf elektronisch gespeicherte Verwaltungsunterlagen.**
- 2. Die „Herausgabe“ der Dateien in einem bearbeitungsfähigen Dateiformat kann – wie hier – in Form der Übergabe eines entspr. bespielten physischen Speichermediums oder durch Übertragung der Daten via Internet erfolgen.**

AG Hamburg-St.Georg, Beschluss vom 13.05.2022, Az.: 980a C 43/21

Gründe:

1.b) Die Beklagte wäre in diesem Rechtsstreit ohne die Erledigungserklärungen unterlegen gewesen.

Die Klägerin hatte insoweit beantragt, an sie zu Händen der Geschäftsführerin der C-GmbH die zur Wohnungseigentumsverwaltung der WEG (...) gespeicherten Buchführungsdaten in einem bearbeitungsfähigen Dateiformat zu übertragen, und dazu geltend gemacht, dass die Beklagte nach ihrer Abberufung als Verwalterin auf der Versammlung vom 27.10.2021 nicht nur verpflichtet sei, die Verwaltungsunterlagen „in Papierform“ herauszugeben, sondern auch die elektronischen Dateien mit ihren Buchführungsdaten bereitzustellen habe. Die Beklagte hat insoweit um „Mitteilung der gesetzlichen Grundlage“ dafür gebeten.

Abseits des Umstandes, dass sich die Beklagte mit der Aushändigung von „1 USB-Stick mit allen elektronisch gespeicherten Daten inkl. aller verfügbaren Buchhaltungsunterlagen in bearbeitbaren Exceldateien gespeichert“ an die Klägerin, vertreten durch ihre neue Verwaltung, durch Erfüllung selbst in die Rolle der Unterlegenen begeben hat, war sie zu der entspr. Herausgabe der Dateien an die Klägerin rechtlich verpflichtet. Die Herausgabepflicht des ausgeschiedenen Verwalters nach §§ 667, 665 BGB erstreckt sich auch auf elektronisch gespeicherte Verwaltungsunterlagen bzw. – wie geltend gemacht – auf Buchführungsunterlagen der WEG (LG Itzehoe, ZWE 2015, 414 = ZMR 2015, 54; AG Essen, Urt. v. 20.08.2020 – 196 C 6/20, Rn. 22; Heydrich, NZM 2020, 70; s.a. BGH, NJW-RR 2004, 1290 [BGH 11.03.2004 - IX ZR 178/03] zu gespeicherten Daten). Die „Herausgabe“ der Dateien in einem bearbeitungsfähigen Dateiformat kann – wie hier – in Form der Übergabe eines entspr. bespielten physischen Speichermediums oder durch Übertragung der Daten via Internet erfolgen (s. Greiner, in: BeckOGK-WEG, Stand 01.12.2021, § 26 Rn. 310).